



Leistungsvereinbarung

zwischen der

Einwohnergemeinde Lostorf, als Auftraggeberin,
vertreten durch den Gemeinderat Lostorf

und dem

Verein Kinderburg Lostorf, als Auftragnehmerin, Lostorf

1. Grundlagen

Diese Leistungsvereinbarung (LV) stützt sich auf folgende Grundlagen:

- Die Verordnung des Bundesrates über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (Stand 1.1.2013).
- Die kantonale Richtlinie für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten vom 1. Januar 2013
- Die Richtlinien des Verbands Kindertagesstätten der Schweiz

2. Zweck

Der Verein Kinderburg Lostorf führt gestützt auf diese Leistungsvereinbarung eine Kindertagesstätte (KiTa) in Lostorf nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

Unter Kindertagesstätte (KiTa) versteht man eine Institution der familienergänzenden Kinderbetreuung, welche sowohl Kinder im Vorschulalter, als auch Kinder im schulpflichtigen Alter umfasst.

Das Angebot richtet sich an Benutzerinnen und Benutzer aus Lostorf und Umgebung, wobei Kinder aus Lostorf den Vorrang haben.

Die Kinder werden durch qualifiziertes Personal betreut.

Die Betreuung beinhaltet die altersgerechte Förderung der sozialen, emotionalen, sprachlichen, geistigen und gestalterischen Fähigkeiten der Kinder.

Der Tagesablauf der KiTa wird, abhängig von den Bedürfnissen der Kinder, flexibel gestaltet.

Die KiTa soll ein Lebensraum sein, der kindergerecht eingerichtet ist und die Kinder positiv anregt.

Die KiTa leistet einen Beitrag für die Standortattraktivität der Gemeinde Lostorf.

3. Aufnahmekriterien

In Lostorf wohnhafte Kinder ab 12 Wochen bis zu 16 Jahren. Es liegt im Ermessen der Kinderburg Lostorf aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen von Neuaufnahmen ab 10 Jahren abzusehen.

Bei freier Kapazität können Kinder aus anderen Gemeinden Aufnahme finden.

4. Leistungen

Die KiTa bietet für die Tagesbetreuung 12 Ganztagesplätze.

Der Verein führt die KiTa nach der bundesrätlichen Pflegekinderverordnung (PAVO), der kantonalen Richtlinien für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und den Richtlinien des Verbands Kindertagesstätten der Schweiz.

Die Betreuung der Kinder wird von Montag bis Freitag ganztägig gewährleistet. Die konkreten Öffnungszeiten werden vom Verein bedürfnisgerecht festgelegt.

An gesetzlichen eidgenössischen und kantonalen Feiertagen, sowie zwischen Weihnachten und Neujahr, ist die KiTa geschlossen. Zusätzlich kann sie für maximal 2 Wochen während den Sommerferien geschlossen werden.

5. Qualitätssicherung

Die KiTa sorgt für das Wohlbefinden des Kindes und fördert dessen soziales Verhalten. Grundlagen hierfür bildet das pädagogische Konzept der KiTa.

Die Qualitätssicherung richtet sich nach den kantonalen Richtlinien, sowie den Richtlinien des Verbands Kindertagesstätten der Schweiz.

6. Tarife

Die Elternbeiträge werden durch den Verein nach regional üblichem Ansatz festgelegt.

Die Tarifstruktur ist einkommensabhängig.

Eltern, die nicht in Lostorf wohnhaft sind, haben den maximalen Tarif zu bezahlen.

Der Verein bemüht sich um weitere Einnahmequellen.

7. Gemeindebeitrag

Die Auftraggeberin übernimmt eine jährlich wiederkehrende Defizitgarantie von Fr. 77'000.-, gemäss dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 22. Januar 2013. Bei Mehrbedarf muss ein Nachtragskredit beantragt werden.

Die Defizitgarantie ist von der Auftraggeberin zu budgetieren.

8. Rechenschaft

Im Rahmen dieser Vereinbarung hat der Verein Kinderburg die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung. Der Verein Kinderburg verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel effizient, wirtschaftlich und im Sinne dieser Vereinbarung zu verwenden.

Der Verein Kinderburg legt der Einwohnergemeinde alljährlich einen Rechenschaftsbericht inkl. Jahresrechnung der KiTa vor und gibt gleichzeitig Kenntnis über das Budget des kommenden Betriebsjahres.

Die Auftragnehmerin hat den Rechnungsprüfungsorganen der Einwohnergemeinde jederzeit in sämtliche Unterlagen Einsicht zu gewähren, die zur Überprüfung der Rechnung erforderlich sind.

Die zuständige Ressortleitung der Gemeinde nimmt mit beratender Stimme Einsitz im Vorstand der Kinderburg Lostorf. Er ist Bindeglied zwischen der Gemeinde und der Auftragnehmerin. Die Einladung des Gemeindevertreters zu den Vorstandssitzungen erhält er immer, er entscheidet nach eigenem Ermessen, ob er an der jeweiligen Vorstandssitzung teilnimmt oder nicht.

9. Dauer

Die Leistungsvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Die Vertragsbestimmungen können durch eine schriftliche Vereinbarung der Parteien jederzeit ergänzt oder geändert werden.

Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten durch einen eingeschriebenen Brief jeweils auf das Ende eines Kalenderjahrs kündigen.

Vorbehalten bleibt die fristlose Auflösung des Vertrages aus wichtigen Gründen oder im gegenseitigen Einverständnis.

10. Streitigkeiten

Allfällige Streitigkeiten aus diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag werden vom Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn beurteilt.

Ort, Datum, Unterschriften der Vertragspartner

Genehmigt vom Gemeinderat: 27. August 2013

EINWOHNERGEMEINDERAT LOSTORF

Der Gemeinde-
präsident:

Thomas A. Müller

Der Gemeinde-
schreiber:

Markus von Däniken

VEREIN KINDERBURG (KiTa)

Der Präsident:

Martin Wyss

Recht:

Nadja Steiner